

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allen unseren Verkäufen, Lieferungen und Arbeiten liegen ausschließlich diese AGB zugrunde, die der Kunde hiermit anerkennt.

2. Aufträge, Angebote

Für den Umfang der Lieferung ist der umseitige Auftrag maßgebend. Das von uns festgestellte Aufmass muss bei fehlenden Mengen oder Flächen unverzüglich (spätestens nach Ablauf von einer Woche) ab Übergabe an den Kunden bei uns schriftlich gerügt werden, anderenfalls gilt es als anerkannt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

3. Zahlungen

Unsere Rechnungen sind bar ohne Abzug zu den auf der Vorseite genannten Terminen zu leisten. Im Verzugsfall sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank mindestens aber in Höhe von 6 % zu verlangen. Verzugszinsen sind sofort fällig. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Aufrechnung ist nur für anerkannte oder rechtsgültig festgestellte Gegenforderungen möglich.

4. Lieferfrist

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt technische Mängel in allen Einzelheiten und den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen und Genehmigungen voraus. Soweit Baugenehmigungen erforderlich sind, obliegt deren Einholung dem Kunden.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen u.ä. sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, deren Eintritt nicht von uns zu vertreten ist.

5. Versand

Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Sofern über den Transport keine Vereinbarung getroffen wurde, bestimmen wir den Transportweg und das Transportmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Waren am vereinbarten Ort und zu vereinbarter Zeit abzunehmen. Teillieferungen sind zulässig. Lieferungen an Ersatzadressen gelten als zugestellt. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden ihm – beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft – die durch die Lagerung entstandenen Kosten bei Lagerung in unserem Werk mindestens jedoch 0,6 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Wir sind berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit einer angemessenen verlängerten Frist zu beliefern. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus.

6. Abnahme, Reklamation

Beanstandungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Ware und noch vor deren Verarbeitung (soweit die Mohntage nicht uns unmittelbar erfolgt) gemeldet werden. Geringfügige Abweichungen der Qualität, insbesondere der Farbe sind keine Sachmängel und begründen keinerlei Haftung durch uns.

Bei etwa begründeten Mängeln haben wir innerhalb einer angemessenen Frist den Mangel zu beseitigen oder Ersatzlieferung bzw. Montage zu leisten oder die Ware zurückzunehmen. Bei fehlgeschlagener Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung hat der Kunde das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder bei wesentlichen Mängeln Wandelung zu verlangen. Alle weitergehenden Gewährleistungsansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Unsere Haftung ist generell beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Geltendmachung eines Verzögerungsschadens gegen uns ist ausgeschlossen.

Verschmutzungen oder partielle Veralgung der Fassade stellt keinen gewährleistungspflichtigen Mangel dar. Vielmehr handelt es sich um Umwelteinflüsse, welche je nach Standort in der Intensität variieren können.

7. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an unserer Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung vor. Über unsere Waren darf nur im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung verfügt werden. Verpfändungen sind ausgeschlossen. Sie sind ebenso wie die Pfändung oder sonstige Verfügungen Dritter, bzw. die Sicherungsübereignung unzulässig und uns unverzüglich anzuzeigen. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Wird unsere unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware an Dritte weiterveräußert, so gilt Kaufpreisforderung des Kunden gegen den Dritterwerber als an uns abgetreten. Die Abtretung ist angenommen. Erfolgt die Weiterveräußerung im Rahmen eines Werklieferungsvertrages, so gilt der Werklohnanspruch als an uns abgetreten. Auch diese Abtretung ist angenommen. Wird die Ware vor Eigentumsübergang mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt der Kunde seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrecht an den vermischten Beständen oder dem neuen Gegenstand an uns ab und verwahrt diesen für uns. Übersteigt der Wert der an uns abgetretenen Forderungen die uns dem Kunden gegenüber zustehenden Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden zur Rückabtretung verpflichtet.

8. Schadenersatzpflicht des Kunden

Kündigt der Kunde den Vertrag, dann gehen wir nach § 649 BGB vor. Nach unserer Wahl steht uns Ersatz unserer Aufwendungen nach § 10 Nr. 7 AGBR zu. Ist die bestellte Ware bereits zugeschnitten, so kann sie nicht mehr anderweitig verwendet werden. In diesem Fall ersparen wir lediglich die Montagekosten, die für jeden Auftrag mit 30 % kalkuliert sind. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, 70 % der Auftragssumme zu zahlen, gleichgültig, ob er die bestellte Ware abnimmt oder nicht. Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb von 10 Tagen nach Zugang unserer Zahlungsaufforderung schriftlich zu erklären, dass er die bestellte Ware abnimmt. Widrigenfalls sind wir nicht mehr zur Lieferung verpflichtet. Lagerkosten können wir nur bis zum Ablauf dieses Tages berechnen.

Ist die Ware noch nicht zugeschnitten, so sind uns vom Kunden 30 % der Auftragssumme als Aufwendungsersatz zu vergüten. Dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass bei uns kein Schaden bzw. ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

9. Montage

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass bauseits alle Voraussetzungen gegeben sind, um die vertraglich vereinbarten Arbeiten auszuführen. Hierzu gehören insbesondere die tatsächlichen Vorbereitungen, wie die Beseitigung von Blitzschutzanlagen, Wasserfallrohren, Leitungen, Rolläden- und Klapplädenbeschlägen, Markisen usw. Vordächer, Fenster und andere bauliche Einrichtungen sind vom Kunden vor Montage so zu schützen, dass jede Form der Beschädigung ausgeschlossen ist. Notwendige behördliche Baugenehmigungen sind vom Kunden einzuholen. Er ist auch verpflichtet, sich über die Frage, ob eine Baugenehmigung erforderlich ist oder nicht, beraten zu lassen. Hat der Kunde die Einholung einer erforderlichen behördlichen Baugenehmigung unterlassen und wird die Erteilung dieser Genehmigung von der Behörde nach Vertragsabschluss abgelehnt, so ist der Kunde verpflichtet, den gemäß Ziffer 8 vereinbarten pauschalierten Schadensersatz zu bezahlen. Für die Beschädigung von Elektrokabeln, Rohrleitungen, gleich welcher Art, die unter Putz verlegt sind, und die äußerlich vor Montagebeginn nicht erkennbar und vom Kunde nicht gekennzeichnet sind, wird jede Haftung ausgeschlossen. Vom Kunde zu stellen sind Strom, Wasser, ein Raum für Material und Werkzeug sowie Toilettenbenutzung. Der Kunde hat vor Montagebeginn uns schriftlich nachzuweisen, dass weder tatsächliche noch rechtliche Hinderungsgründe für die Erstellung der Gerüst bestehen (z.B. auf öffentlichen Straßen oder Nachbargrundstücken). Für eine ausreichende Gerüstbeleuchtung auf öffentlichen Straßen wird unsererseits gesorgt. Der Kunde ist jedoch verpflichtet, insbesondere bei unserer Abwesenheit des Nacht und an Sonn- und Feiertagen die Funktion der Beleuchtung zu überwachen. Bei etwaigen Schäden, gleich welcher Art, infolge fehlerhafter Überwachung hat uns der Kunde insoweit in vollem Umfang freizustellen. Die Gerüstbenutzung ist nur unseren Mitarbeitern erlaubt. Die Benutzung durch andere Personen oder den Kunden ist untersagt. Der Kunde hat für die Beachtung dieses Verbots, insbesondere während unserer Abwesenheit des Nachts und an Sonn- und Feiertagen zu sorgen. Auch insoweit stellt uns der Kunde in vollem Umfang von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Der Kunde hat uns zur Ausführung unserer Arbeiten sowie etwaige Nachbesserungsarbeiten während der ortsüblichen

Arbeitszeit ungehinderten Zugang zum Grundstück zu gewähren. Nach Beendigung der Montagearbeiten erfolgt die Abnahme. Abnahme erfolgt entweder – soweit wir dies fordern – durch schriftliches Protokoll, welches vom Kunden und von uns unterzeichnet ist, oder sie gilt als erfolgt nach Ablauf von 10 Werktagen gerechnet ab dem Tag der Beendigung unserer Montagearbeiten.

Für Baufreiheit hat der Kunde Sorge zu tragen!

Profatec ist berechtigt, die erhaltenen und selbst erworbenen Daten und insbesondere Bilder vom Objekt des Kunden zur Beratung, zur Werbung, zur Marktforschung für eigene Zwecke und zu bedarfsgerechten Gestaltung ihrer Angebote zu erheben, zu speichern und zu nutzen, solange der Kunde nicht widerspricht und dies Profatec zumutbar ist

10. Gerichtsstand, Erfüllungsort

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann ist, die Klage bei dem für uns zuständigen Gericht zu erheben. Wir sind berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen. Erfüllungsort ist – soweit die Montage nicht durch uns unmittelbar erfolgt – am Sitz unserer Firma. Soweit die Montage durch uns unmittelbar erfolgt, liegt dem Vertrag die VOB/DIN 18350 zugrunde, soweit sie durch diese AGB nicht zulässigerweise abgeändert worden ist.